

# **Satzung der VWI/ESTIEM Hochschulgruppe Universität Bremen e.V.**

Stand: 28. Juni 2018

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen VWI/ESTIEM Hochschulgruppe Universität Bremen e.V. (im Folgenden abgekürzt mit HG) und hat den Sitz in Bremen.

(2) Die HG ist Mitglied im „Verband Deutscher Wirtschaftsingenieure e.V.“ (im Folgenden abgekürzt mit VWI). Die Satzung des VWI und die Rahmenordnung für die VWI-Hochschulgruppen sind für die HG bindend.

(3) Das Geschäftsjahr geht vom 01.07. bis zum 30.06. des Folgejahres.

## **§ 2 Zweck und Ziel**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung der Studenten des Wirtschaftsingenieurwesens, sowie der Studierenden aller Fachrichtungen an der Universität Bremen. Die Hochschulgruppe hat es sich zur Aufgabe gemacht die Idee des interdisziplinären wissenschaftlichen Studiums, in dem Natur- und Ingenieurwissenschaften mit Wirtschaft- und Sozialwissenschaften integriert werden, zu fördern, umso das Studium zu bereichern.

(3) Ziel des Verbandes soll es sein, dass Wirtschaftsingenieure, die sich über ihr Studium hinaus entwickeln wollen, sowie Unternehmen, die Kontakt zu engagierten Studenten suchen, die VWI/ESTIEM Hochschulgruppe als ersten Ansprechpartner sehen.

Damit einher geht,

- Die Bestrebung der HG als solche erhalten zu bleiben sowie personell, finanziell und in Bezug auf ihre Aktivitäten zu wachsen.
- Dass die HG vorwiegend aus aktiven Mitgliedern besteht
- Dass die HG für Studenten, Unternehmen sowie die Dachverbände als attraktive Marke an der Universität etabliert ist.
- Dass Bekanntheitsgrad und Einfluss an der Uni, sowie innerhalb der Dachverbände stetig aufrechterhalten und ausgebaut werden.
- Eine aktive Teilnahme an der Gestaltung der Lehre
- Dass den Studenten, durch die HG, Kontakt zu interessanten Unternehmen ermöglicht wird
- Die Schaffung und Aufrechterhaltung eines Alumni-Netzwerkes der HG
- Ein regelmäßiges Engagement der HG auch außerhalb der Uni in gesellschaftlichen Projekten

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Durchführung fachspezifischer Veranstaltungen (z.B. Fortbildungskurse, Fallstudien).

- Interdisziplinäre Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Art im In- und Ausland (z.B. jährliche Treffen und ständiger Erfahrungsaustausch u.a. über das Internet).
- Erfahrungsaustausch der Mitglieder und ehemaligen Mitglieder (z.B. durch monatliche Treffen).
- Studentenhilfe (z.B. Sammlung und Verbreitung von Studien- und hochschulinternen Informationen, Bewerbungs- und Beratungsseminare).
- Zusammenkünfte zwischen Personen aus der Wirtschaft und Wissenschaft mit den Studierenden zu deren Weiterbildung (z.B. Exkursionen zu Firmen, Fachvorträge von Professoren, Podiumsdiskussionen).

(5) Darüber hinaus hat es sich der Verein zur Aufgabe gemacht, Studierende und Unternehmen auf verschiedenen Gebieten zusammenzuführen und den Hochschulstandort bekannter und attraktiver zu machen.

(6) Jeder Beschluss über die Änderung des §2 dieser Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht oder dem zuständigen Finanzamt dem VWI-Vorstand vorzulegen.

### **§ 3 Mittelverwendung / Selbstlosigkeit**

(1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke oder einzelwirtschaftliche Geschäftsinteressen seiner Mitglieder.

Die Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke im Sinne des §52 der Abgabenordnung verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Auslagen im Interesse des Vereins werden erstattet.

### **§ 4 Haftung**

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.

(2) Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mehrheitlich. Neu aufgenommene Mitglieder müssen in der auf den Beschluss des Vorstands folgenden Mitgliederversammlung namentlich aufgezählt werden. Gegen den Aufnahmebeschluss des Vorstands kann in der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Falle des Einspruchs mit einer zwei Drittel Mehrheit endgültig.

(3) Der Verein hat

a) Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied kann werden, wer an der Universität Bremen in den Studiengängen Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsinformatik oder einem vergleichbaren Studiengang eingeschrieben ist und gleichzeitig Mitglied im VWI ist. Es können darüber hinaus andere Studierende und Persönlichkeiten aufgenommen werden, die in der Lage sind, die Zielsetzungen des Vereins

tatkräftig zu fördern. Ordentliche Mitglieder der HG werden zugleich studentische Mitglieder des VWI nach §5 II 3. der Satzung des VWI vom 18.07.2011.

b) Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft des Vereins kann jenen verliehen werden, die aufgrund besonderer Verdienste um den Verein oder aufgrund herausragender fachlicher Leistungen, das Ansehen des Vereins gemehrt haben.

c) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person (Wirtschaftsunternehmen aller Art, Verbände, Behörden sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts u.a.) werden, die fähig und willens ist, den Verein in seinen Zielen und Zwecken zu unterstützen.

d) Außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder können alle Studenten werden, die nicht unter „ordentliche Mitglieder“ fallen und an einer Hochschule oder Fachhochschule des Landes Bremen immatrikuliert sind. Die außerordentlichen Mitglieder müssen überwiegend der Universität Bremen angehören. Soweit in dieser Satzung von „stimmberechtigten Mitgliedern“ oder „Mitgliedern“ im Zusammenhang mit Stimmberechtigung die Rede ist, sind gleichermaßen ordentliche und außerordentliche Mitglieder gemeint.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Die im VWI für studentische Mitglieder gültigen Mitgliedsbeiträge sind dem VWI gegenüber zu entrichten. Die HG erhält zur Durchführung ihrer Aktivitäten Finanzmittel vom VWI im Rahmen der Ausgaben- und der Finanzordnung des VWI.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der HG endet durch

- a) Austritt, der mit einer dreimonatigen Frist vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorstand zu erklären ist;
- b) Ausschluss bzw. Streichung von der Liste der Mitglieder gemäß §6 3. der VWI-Satzung vom 18.07.2011.
- c) Beendigung des Studiums an der Universität Bremen
- d) durch Ableben
- e) Nach §7 c) ausgeschiedene ordentliche Mitglieder werden automatisch Jungmitglieder des VWI, sofern sie nicht im, auf den Abschluss an der Universität Bremen folgenden Semester, ein weiteres Studium aufnehmen.

## § 8 Organe

Organe der HG sind

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) erweiterter Vorstand

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Semester statt. Alle Mitglieder sind vorab mit einer Frist von zwei Wochen durch den Vorstand schriftlich mit folgenden Informationen zu unterrichten:

- a) Ankündigung der Mitgliederversammlung;
- b) Jahresbericht des Vorstands.
- c) Tagesordnung

(3) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes;
- b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- d) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- f) Wahl der zwei Rechnungsprüfer;
- g) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer;
- h) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

(5) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins fordert oder wenn die Einberufung von 25 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird. Die Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt nach den Maßgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderungen sind schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand zu richten.

(6) Der Antrag auf Satzungsänderung wird allen Mitgliedern durch Anschreiben bekannt gemacht.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit die Satzung oder das Gesetz nicht anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Wird diese nicht erreicht, wird der Vorschlag abgelehnt.

- a) Ausnahme Kandidatenwahl: Bei Stimmgleichheit werden Stichwahlen veranlasst bis eine einfache Mehrheit erreicht ist.

(8) Eine Änderung der Satzung kann nur mit der Zustimmung von zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist eine von einem Mitglied des Vorstands und vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## § 10 Vorstand

1. Der Vorstand vertritt die VWI/ESTIEM Hochschulgruppe Universität Bremen e.V. nach innen und außen. Er besteht aus drei bis fünf Mitgliedern.
  - a. dem Vorsitzenden des Vorstands.
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Er/Sie kann auch gleichzeitig Local Responsible für den Dachverband ESTIEM im Sinne der aktuellen Internal Regulations of ESTIEM oder erster Ansprechpartner für den Dachverband VWI sein.
  - c. dem Schatzmeister
  - d. optional zwei weiteren Vorstandsmitgliedern, die auf Beschluss der Mitgliederversammlung gewählt werden können. Im Falle der Wahl von mindestens vier Vorstandspositionen kann der vierte Vorstand als auch gleichzeitig Local Responsible für den Dachverband ESTIEM im Sinne der aktuellen Internal Regulations of ESTIEM oder erster Ansprechpartner für den Dachverband VWI sein. Der Vorstand muss mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen, die Studenten an der Universität Bremen sind.
2. Der Vorstand muss mehrheitlich aus ordentlichen Mitgliedern bestehen, die Studenten an der Universität Bremen sind.
3. Zur Vertretungsberechtigung genügt die Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.
4. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
  - b. Einberufung der Mitgliederversammlung
  - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - d. Buchführung
  - e. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf der letzten Mitgliederversammlung in jedem Semester für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1.Juli bzw 1.Januar.
6. Der Vorstand der HG hat auf Verlangen gegenüber dem Schatzmeister des VWI einen Finanzbericht zu erstatten, sofern die Hochschulgruppe im Geschäftsjahr Geldleistungen seitens des VWI erhalten hat.
7. Ein Vorstandsmitglied hat die Möglichkeit, frühzeitig vor seinem Amtsende zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Rücktrittsdatum. Die Erklärung des gesammelten Rücktritts des gesamten Vorstandes erfolgt gegenüber der Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen vor dem Rücktrittsdatum. Die Wahl über die Entlastung des frühzeitig ausscheidenden Vorstandes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung nach dem Rücktrittsdatum.
8. Jedes stimmberechtigte Vereinsmitglied hat für jede Vorstandsposition eine Stimme. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (d.h. 50% + 1 Stimme) der abgegebenen gültigen Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinen kann.
9. Aus den gewählten Vorständen wählt die Mitgliederversammlung einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden und einen Schatzmeister.

10. Der gewählte muss die Wahl annehmen, um den Posten zu übernehmen. Wird ein Mitglied des Vorstandes in Abwesenheit gewählt, muss eine Annahmeerklärung vorliegen.
11. Der erweiterte Vorstand (EV) besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und der Ressortleiter.
12. Die Ressortleiter werden von der Mitgliederversammlung auf der letzten Mitgliederversammlung eines jeden Winter- oder Sommersemesters für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Amtszeit beginnt nach der Wahl im Sommersemester am 1. Juli bzw. nach der Wahl im Wintersemester am 1. Januar.
13. Wird kein Ressortleiter bestimmt, weil
  - a. Kein Mitglied für die Position eines Ressortleiters kandidiert
  - b. Der gewählte Kandidat die Wahl nicht annimmt
  - c. Mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder sich der Wahl enthalten so hat dies keine Konsequenzen und der Posten wird für das kommende halbe Jahr (bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung) nicht besetzt.
14. Ein Ressortleiter hat die Möglichkeit, frühzeitig vor seinem Amtsende zurückzutreten. Die Erklärung des Rücktritts erfolgt gegenüber dem Vorstand.
15. entfällt (die zu §10 Nr.15 vorgesehene Ergänzung wurde von der Mitgliederversammlung am 28.06.2018 nicht angenommen)
16. Bei Vorstandsinternen Entscheidungen hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Sollte hierbei keine Mehrheit zustande kommen, fällt dem 1. Vorsitzenden eine weitere Stimme zu.
17. Sollen mehr oder weniger als vier Mitglieder in den Vorstand gewählt werden, so muss die Mitgliederversammlung über die Anzahl mit einer zwei Drittel Mehrheit im ersten Wahlgang entscheiden. Die maximale Anzahl wird gemäß §10 Satz 1 festgelegt.

## **§ 11 Auflösung**

(1) Ein Beschluss der Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist nur dann zulässig, wenn er ordnungsgemäß in der Tagesordnung angekündigt worden ist. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der VWI-Vorstand ist vorher zu informieren.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an den Elternverein Leukämie- und Tumorkrankter Kinder Bremen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 12 Schlussvorschrift**

Sollte eine Bestimmung der Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Einträge dieser Satzung davon nicht berührt.

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 28. Juni 2018 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung / bzw. mit den zuvor eingetragenen Änderungen und dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung (wenn kein vollständiger Wortlaut eingereicht wurde) übereinstimmen.

Bremen, 20.12.2019

der Vorstand

---

Verena Großpietsch

---

Adrian Bergen